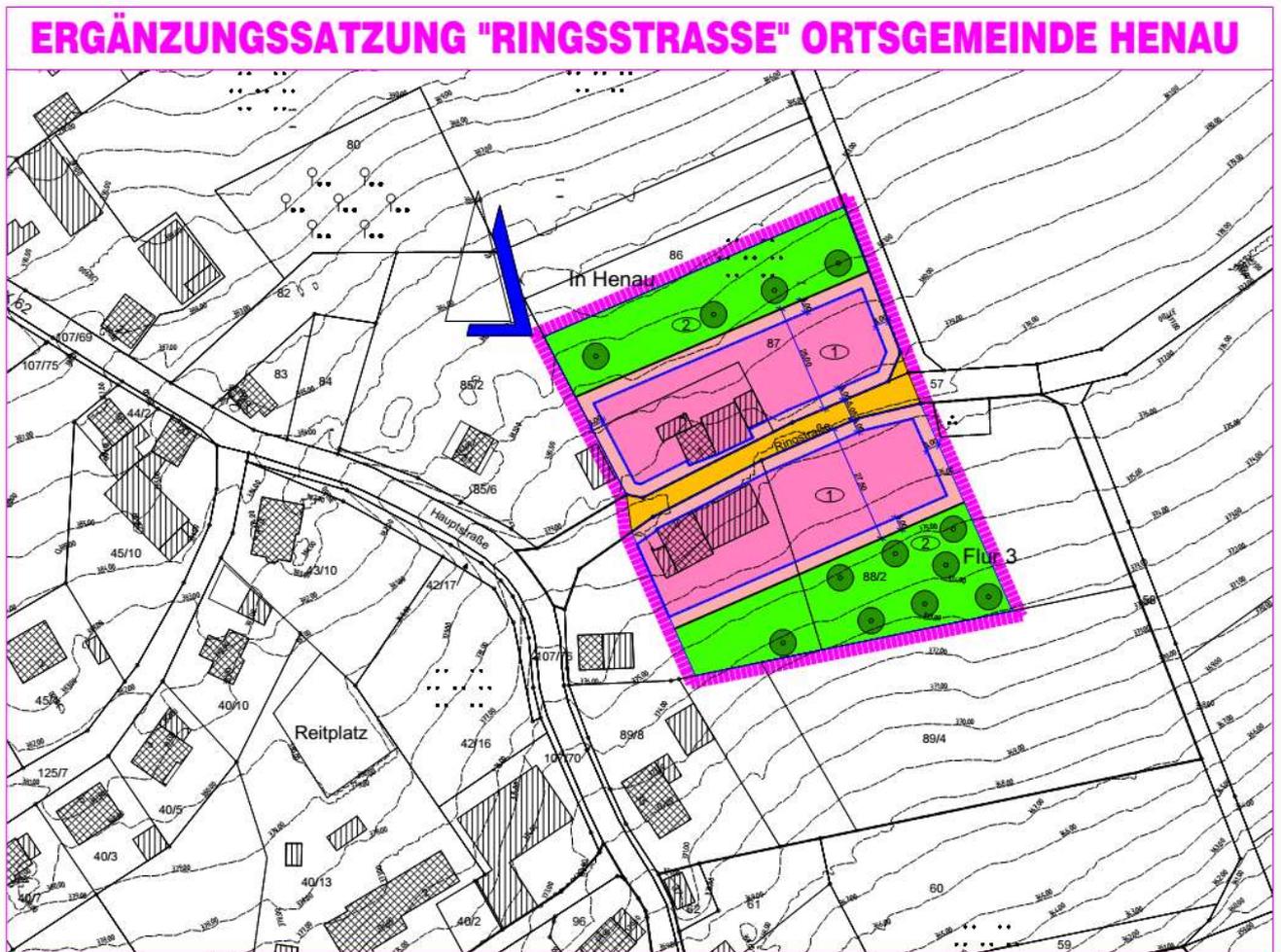


ORTSGEMEINDE HENAU

VERBANDSGEMEINDE KIRCHBERG

B e g r ü n d u n g

zur Ergänzungssatzung „Ringstraße“



- Abschrift Schlussfassung -

1. Ziel und Zweck der Planung

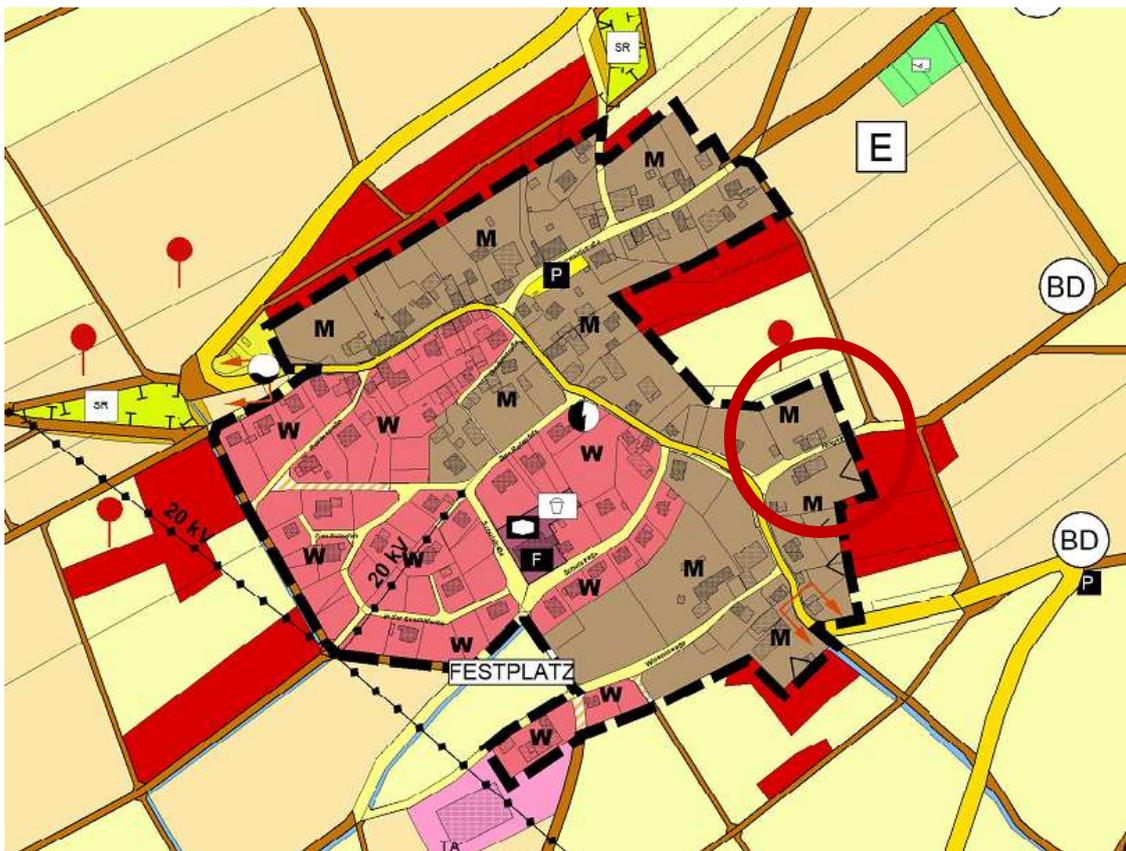
Die Ortsgemeinde Henau beabsichtigt mit dieser Ergänzungssatzung Außenbereichsflächen in einer Größe von ca. 0,67 ha für die Wohnnutzung einschließlich Ausgleichsfläche für diese Nutzung, in die im Zusammenhang bebaute Ortslage einzubeziehen, um den weiteren Bedarf Wohnbauflächen baurechtlich zu sichern.

Ziel der vorliegenden Ergänzungssatzung ist die geordnete städtebauliche Entwicklung des Randbereiches der Ortslage. Insbesondere sollen die zulässigen Nutzungen auf den Grundstücken innerhalb des Plangebietes eindeutig klargestellt werden.

2. Flächennutzungsplan

Die Baulandfläche ist derzeit teilweise als gemischte Baufläche (M), teilweise als Fläche für die Landwirtschaft und teilweise als Streuobstwiesenbestand im Flächennutzungsplan festgesetzt. Daher erfolgt die Entwicklung nicht aus dem aktuellen Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan wird im Zuge der nächsten Fortschreibung angepasst.

Darstellung FNP 3. Teilfortschreibung:



3. Eigentumsverhältnisse

Die Flächen befinden sich nicht im Besitz der Gemeinde.

4. Plangebiet

Die Fläche liegt in der Gemarkung Henau, und umfasst die Grundstücke:

Flur 3: Flurstücke: 87 und 88/2 teilweise

Flur 8: Flurstück: 57 teilweise

5. Bestand innerhalb und außerhalb des Planungsgebietes

Das Plangebiet befindet sich im östlichen Rand der Ortslage Henau, nördlich und westlich grenzen die bebauten Bereiche der Ortslage an das Plangebiet, östlich und südlich der beplanten Flächen befindet sich die freie Feldflur. Westlich der Flächen der Ergänzungssatzung befindet sich die Kreisstraßen K 62, das Plangebiet befindet sich am Ende einer Seitenstraße „Ringstraße“ und ist verkehrlich durch diese erschlossen. Das Plangebiet stellt sich größtenteils als intensiv landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche, mit untergeordneter Gartennutzung am Ortsrand dar.

6. Fachbeitrag Naturschutz

Durch die Ausweisung von Baulandflächen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschaffen. Baugebiete stellen eine Veränderung der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen dar, wodurch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nachhaltig tangiert werden kann.

Nach § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es zur Konfliktminderung notwendig, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen.

Daher sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes gemäß § 17 im Fachbeitrag Naturschutz darzustellen und in der Satzung festzusetzen und zu integrieren.

Um diese Zielvorstellungen und Entwicklungen gemäß aufzuzeigen und entsprechende naturschutzfachliche landespflegerische Ziele zu entwickeln, sind folgende Schritte zu vollziehen:

- Beschreibung des Zustandes von Natur und Landschaft;
- Erarbeitung der landespflegerischen Zielvorstellungen;
- Erstellung der landespflegerischen Festsetzungen;

Natura 2000 Gebiete sind im weiteren planerischen Umfeld durch die Planung nicht betroffen

6.1 Standortbedingungen / Beschreibung des Ist-Zustandes

Naturräumliche Einheit: Simmerbachdurchbruch angrenzend an den Großen Soon

Heutige potenzielle natürliche Vegetation: Auf den Hochflächenriedeln ist die HPNV vom Hainsimsen-Buchenwald geprägt.

Planung vernetzter Biotopsysteme:

Bestand: Siedlung; Wiesen und Weiden mittlerer Standorte

Ziel: Entwicklung von mageren Wiesen und Weiden mittlerer Standorte.

Geologischer Aufbau: Die bodenbildende Gesteinsart, der vorherrschende Hunsrück-schiefer bildete im Pleistozän die vorhandenen Braunerden und Parabraunerden als Verwitterungsböden aus. Die Böden sind im Allgemeinen als flachgründig zu bezeichnen. Lediglich in den Talauen bildeten sich mächtigere tonige – lettige Bodenprofile aus.

Oberflächengestalt: 373 m – 382 m über NN

Wasserkreislauf: Im Plangebiet bildet der Asbach gefällemäßig den Hauptvorfluter.

Bioklimatische Verhältnisse: Auf Grund der Flächengröße handelt es sich nicht um einen klimahygienischen Ausgleichsraum (3 km²). Bebaute und versiegelte Flächen stellen auf Grund der Abgasimmissionen bioklimatische Belastungsräume dar. Durch die versiegelten Flächen erfolgt eine zusätzliche Wärmespeicherung.

Pflanzen- und Tierwelt: Insgesamt ist die Artenzusammensetzung des Plangebietes von einer einheitlichen, homogenen Nutzungsstruktur, auf Grund der bestehenden Wohnnutzung mit angrenzender landwirtschaftlicher Grünlandnutzung am Ortsrand geprägt. Insgesamt ist die Artenzusammensetzung des Plangebietes von der vorhandenen differenzierten Nutzungsstruktur, auf Grund der unterschiedlichen Nutzungen, geprägt.

Detaillierte tierökologische Untersuchungen wurden im Rahmen der Planungsarbeiten nicht durchgeführt. Während der Bestandsaufnahme wurden im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung Grünfink, Blaumeise, Amsel, Kohlmeise, Feld-Haussperling und die Elster beobachtet. Diese Tierarten weisen alle eine breite Lebensraumamplitude auf, bevorzugen sowohl Siedlungsbereiche und das umgebende Offenland, wobei Gehölzbestände in Offenlandbereichen und die Waldrandnähe eine wesentliche Rolle spielen.

Geschützte oder wertvolle Biotope: Durch die Planung sind keine gesetzlich geschützten Bereich oder wertvolle Biotope betroffen.

Schutzgebiete: Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Soonwald“ sowie den Naturpark Soonwald-Nahe.

Landschaftsbild: Das geplante Gebiet stellt eine nach Südosten geneigte Fläche dar. Die vorhandenen Gehölzbestände in Form von einzelstehenden Obstbäumen werden soweit möglich erhalten und sind in der Ausgleichsberechnung berücksichtigt, so dass durch die Erhaltungs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriff in das Landschaftsbild minimiert wird.

6.2. Bewertung, Empfindlichkeit und Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Potentiale

Die allgemein gültigen "Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege" sind im § 1 des BNatSchG benannt. Sie können als Leitbild für die landespflegerischen Zielvorstellungen in der Bauleitplanung herangezogen werden.

Wegen der besseren Übersichtlichkeit werden die Beschreibung, die Bewertung und das Entwicklungspotential auf die einzelnen Funktionen bezogen, die im Plangebiet vorkommen.

Die Bewertung der einzelnen Biotop erfolgt anhand einer auf Rheinland-Pfalz bezogenen Skala, die von **fehlend** über **sehr gering, gering, mittel, hoch** bis **sehr hoch** reicht.

6.2.1 Arten- und Biotopschutz

Die Zielvorgaben für den Arten- und Biotopschutz sind im Bundesnaturschutzgesetz und im Landesnaturschutzgesetz definiert. Das Arten- und Biotopschutzpotential beschreibt die Eignung und Empfindlichkeit der Landschaft, die Lebensmöglichkeiten der einheimischen Tier- und Pflanzenarten dauerhaft und in Ihrer natürlichen Lebensgemeinschaft zu gewährleisten.

"Leitziel für den Arten- und Biotopschutz ist der Erhalt, die Entwicklung und die Wiederherstellung von Biotopsystemen, die das Überdauern der planungsraumspezifischen Vielfalt an Lebensräumen und ihren Lebensgemeinschaften gewährleisten, die die wesentlichen Zeugnisse der erd- und naturgeschichtlichen sowie der kulturlandschaftlichen Entwicklung repräsentieren und für Forschung und Wissenschaft bedeutungsvolle Objekte aufweisen."

Beschreibung: Wie beschrieben, handelt es sich bei dem Plangebiet um einen teilweise mit Wohnbebauung sowie landwirtschaftlicher Grünfläche genutzten Bereich. Ein besonders wertvolles Artenpotential ist somit nicht vorhanden.

Bewertung: Für das Arten- und Biotopschutzpotential hat die Fläche **geringe** Bedeutung.

Entwicklungspotential: Durch die vorgesehene Durchgrünung mit entsprechenden Obstgehölzen erlangt das Plangebiet in seiner Gesamtheit eine **mittlere** Bedeutung für das Arten- und Biotopschutzpotential.

6.2.2 Landschaftsbild / Erholung

Die Zielvorgaben sind im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz definiert. "Leitziel für das Landschaftsbild ist die Erhaltung / Entwicklung einer raumspezifischen Vielfalt natur- und kulturbedingter Elemente, die den verschiedenen Anforderungen an die Erlebnis- und Erholungsqualitäten gerecht werden.

Beschreibung: Das Plangebiet stellt eine flachgeneigte Fläche mit wenig Reliefstrukturen dar. Das Plangebiet liegt am östlichen Rand der Ortslage von Henau und rundet die Ortslage ab. Das Landschaftsbild prägende Gehölzbestände sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden, es sind einige Obstbäume innerhalb des Plangebietes vorhanden.

Bewertung: Auf Grund der mäßigen Strukturierung des Plangebietes ist von einer **geringen** Wirkung für das Landschaftsbild und von einer **geringen** Wirkung für das Erholungspotential des Landschaftsraumes auszugehen.

Entwicklungspotential: Durch die zusätzlichen Pflanzmaßnahmen zur Eingrünung der geplanten Baulandflächen wird das Plangebiet aufgewertet und der Abgang der vorhandenen Gehölzfläche ausgeglichen. Somit werden geringfügige Verbesserungen für das Landschaftsbild erreicht.

6.2.3 Klima / Luftqualität

Die Zielvorgaben sind im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz definiert. "Generelles Ziel für das Potential Klima / Luftqualität ist die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer naturraumspezifischen Vielfalt und Ausprägung."

Beschreibung: Mit der Entstehung von Kaltluft ist im Plangebiet aufgrund der topografischen Lage nur in geringem Umfang zu rechnen. Auf Grund der Flächengröße des Plangebietes handelt es sich ebenfalls nicht um einen klimahygienischen Ausgleichsraum.

Bewertung: Das Plangebiet selbst, hat für das Klimapotential nur **geringe** Bedeutung, da nur geringfügig Kaltluft entstehen kann.

Entwicklungspotential: Durch zusätzliche Pflanzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes ist eine Steigerung der Frischluftproduktion und somit eine geringfügige Verbesserung für das Klima möglich.

6.3 Landespflegerische Zielvorstellung unter Berücksichtigung der Bebauung

Nach § 15 des Bundesnaturschutzgesetz ist es notwendig, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen in angemessener Frist zu beseitigen oder auszugleichen. Das Aufzeigen entsprechender Lösungsansätze ergibt sich ebenfalls aus § 15 Bundesnaturschutzgesetz für die Landschaftsplanung in der Bauleitplanung.

Nachfolgend werden die landespflegerischen Zielvorstellungen formuliert, wobei grundsätzlich die vorhandenen Vegetationsstrukturen erhalten und bei der Planung berücksichtigt werden.

- **Durchgrünung und Gestaltung** des Plangebietes mit heimischen Laubgehölzen innerhalb der Baugrundstücke;
- **Anlage von heimischen Obstbaumbeständen** auf den Grünlandflächen nördlich und südlich im Plangebiet

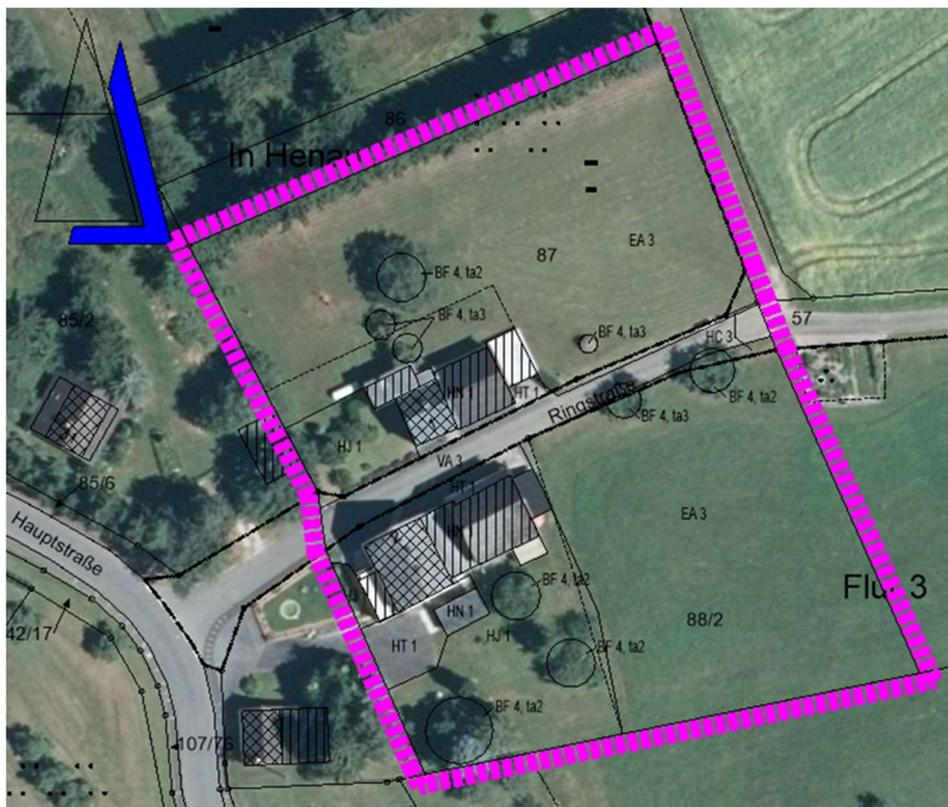
6.4 Flächenbilanzierung

Flächenermittlung nach Planung:

Bruttobaulandfläche:	0,67 ha
Nettobaulandfläche WA:	0,38 ha
Bebaubare Fläche WA (NBF x 0,45):	0,17 ha
Verkehrsfläche Bestand:	0,04 ha
Grünflächen:	0,25 ha
Versiegelte Fläche nach Planung:	0,42 ha
Davon mögliche Neuversiegelung:	0,30 ha

6.5 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Darstellung Bestand im Plangebiet:



Fläche:

Bestand:

87	Gebäude, Garage	203,00
	Hoffläche gepflastert	37,00
	Privatgärten, mäßig strukturreich	193,00
	Obstbäume, mittlere Ausprägung, 1 Stück	41,00
	Obstbäume, junge Ausprägung, 3 Stück	36,00
	Fettwiese, intensiv, artenarm	2485,00
88/2	Gebäude, Garage	333,00
	Hoffläche gepflastert	232,00
	Privatgärten, mäßig strukturreich	600,00
	Obstbäume, mittlere Ausprägung, 4 Stück	181,00
	Obstbäume, junge Ausprägung, 1 Stück	13,00
	Fettwiese, intensiv, artenarm	1983,00
57	Gemeindestraße	319,00
	Bankette	72,00
Summe:		6728,00

Planung:

Gemeindestraße	391,00
Bebauung WA (GRZ 0,3)	1691,10
Privatgärten, mäßig strukturreich	1816,90
Streuobstwiese mit jungem Baumbestand	2219,00
Anpflanzungen Obstbäume 12 St., jung autochton	360,00
Pflanzungen Bäume, Festsetzungen Nr. 1 (5 St.)	150,00
Pflanzungen Sträucher, Festsetzungen Nr. 1 (20 St.)	100,00
	6728,00

Darstellung Eingriffsschwere anhand der Biotope

Code	Biotoptyp	Biotoptwert	Wertstufe	Intensität vorhabenbezog. Wirkungen	Erwartete Beeinträchtigung
VA3	Gemeindestraße,	0	sehr gering (2)	gering (I)	-
HC3	Bankette Gemeindestraße, mit artenarmer Krautschicht	7	gering (2)	hoch (III)	eBS
HN1	Gebäude	0	sehr gering (1)	gering (I)	-
HT1	Hoffläche Zufahrt gepflastert	0	sehr gering (1)	gering (I)	-
HJ1	Privatgärten, mäßig strukturreich	7	gering (2)	gering (I)	-
EA3	Fettwiese, intensiv, artenarm	8	gering (2)	gering (I)	-
BF4, ta2	Obstbäume, mittlere Ausprägung	15	hoch (4)	mittel (II)	eBS
BF4, ta3	Obstbäume, junge Ausprägung	11	mittel (3)	mittel (II)	eB

Ermittlung des Biotopwertes vor dem Eingriff

Code	Biototyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
VA3	Gemeindestraße	0	319	0
HC3	Bankette Gemeindestraße, mit artenarmer Krautschicht	7	72	504
HN1	Gebäude	0	536	0
HT1	Hoffläche Zufahrt gepflastert	0	269	0
HJ1	Privatgärten, mäßig strukturreich	7	793	5551
EA3	Fettwiese, intensiv, artenarm	8	4468	35744
BF4, ta2	Obstbäume, mittlere Ausprägung	15	222	3330
BF4, ta3	Obstbäume, junge Ausprägung	11	49	539
	Gesamt:		6728	39613

Ermittlung des Biotopwertes nach dem Eingriff im Zielzustand

Code	Biototyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
VA3	Gemeindestraße	0	391	0
HN1	Bebauung WA	0	1691	0
HJ1	Privatgärten, mäßig strukturreich	7	1817	12718
BF3	Baumpflanzung Grundstücke (5 Stk.)	11	150	1980
BD2	Strauchhecke, ebenerdig, ohne Einzelbäume, (20 St.)	11	100	1100
HK2	Streuobstwiese mit jungem Baumbestand	12	2219	26628
BF4	Obstbaumpflanzung (12 Stk.)	11	360	3960
	Gesamt:		6728	46386

**Der gesamte Kompensationsbedarf der Integrierten Biotopbewertung beträgt:
-6773 Biotopwertpunkte**

Schutzgutbezogener Kompensationsbedarf:

Für das Verfahren ergaben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) für die Schutzgüter Klima / Luft, Wasser, Landschaftsbild sowie Tiere und Pflanzen sowie für das Schutzgut Boden.

Boden:

Durch Teilversiegelung werden die natürlichen Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit Filter- und Pufferfunktion, Regler- und Speicherfunktion Wasser) geringfügig beeinträchtigt.

Gemäß dem Ergebnis der vorangegangenen Bilanzierung ist der durch den Bebauungsplan hervorgerufene Eingriff ausgeglichen.

7. Grünordnerische Festsetzungen

Entsprechend der Darstellungen der Ergänzungssatzung und in den landespflegerischen Festsetzungen der Begründung, werden zum Ausgleich des Eingriffes folgende Festsetzungen getroffen die vorangestellten Ziffern dienen auch zur Kennzeichnung der Maßnahmen in der Planurkunde:

Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Ziff. 20 und 25a):

1. Begrünung der privaten Grundstücksflächen, private Grünflächen

Die nicht bebauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Je 200 m² nicht baulich genutzter Fläche ist mindestens 1 Laubbaum und 5 Sträucher anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Pflanzen sind in gleicher Anzahl zu ersetzen. Anzupflanzende Arten und Größen sind in der nachstehenden Artenliste des Anhangs ersichtlich.

2. Anpflanzung von heimischen Obstbäumen, private Grünfläche:

Im festgesetzten Bereich sind (4 + 8) heimische Obstbäume anzupflanzen. Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen. Anzupflanzende Arten und Größen sind in der nachstehenden Artenliste des Anhangs ersichtlich.

Die übrigen, nicht als Nutzgarten genutzten Flächen, sind nach der Andeckung von Oberboden mit einer Rasenmischung aus regional zertifiziertem Saatgut zu begrünen.

Anhang: Artenlisten

Gehölze (Ziffern 1 und 2)

Als Mindestpflanzgrößen werden für Bäume verpflanzte Heister, Mindesthöhe 200 cm und als Sträucher verpflanzte Sträucher, Höhe 100 bis 150 cm festgesetzt.

Laubbäume: Bergahorn - *Acer pseudoplatanus*, Feld-Ahorn - *Acer campestre*, Gemeine Birke - *Betula pendula*, Hainbuche - *Carpinus betulus*, Gemeine Buche - *Fagus sylvatica*, Spitzahorn - *Acer platanoides*, Stiel-Eiche - *Quercus robur*, Winter-Linde - *Tilia cordata*

Obstbäume: Apfel - *Malus domestica*, Birne – *Pyrus communis*, Kirschen – *Prunus avium*, Pflaumen / Zwetschen / Mirabellen / Renekloden – *Prunus domestica*, Quitten – *Cydonia oblonga*, Walnuss – *Juglans regia*

Sträucher: Eingriffeliger Weißdorn - *Crataegus monogyna*, Gemeiner Schneeball - *Viburnum opulus*, Hasel - *Corylus avellana*, Hundsröse - *Rosa canina*, Roter Hartriegel - *Cornus sanguinea*, Schlehe - *Prunus spinosa*, Schwarzer Holunder - *Sambucus nigra*, Zweigriffeliger Weißdorn - *Crataegus laevigata*

8. Bauliche Nutzung

Die bebaubare Fläche der Grundstücke werden durch Baugrenzen festgelegt.

Da das Plangebiet unmittelbar an die vorhandene Wohnbebauung der Ortslage angrenzt wurde es als allgemeines Wohngebiet (WA), gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Ziffer 4 und 5 BauNVO werden im Plangebiet nicht zugelassen.

Die nicht bebauten Flächen sind gärtnerisch anzulegen und als Grünflächen zu erhalten.

9. Erschließung

Die geplante Fläche ist durch die Ortsstraße "Ringstraße" bereits verkehrlich erschlossen.

10. Entwässerung, Wasserversorgung, Gewässer

Entwässerung:

Das geplante Gebiet kann mittels Schmutzwasserhausanschlussleitungen an die vorhandenen Anlagen der Verbandsgemeindewerke Kirchberg angeschlossen werden. Die Ortslage wird im Mischsystem entwässert und ist an die Kläranlage des Abwasserverbandes Kellenbach angeschlossen. Das Plangebiet befindet sich im eingerechneten Einzugsgebiet der Kläranlage, so dass keine Anpassungen an den zwischengeschalteten Entlastungsbauwerken erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die anfallenden unbelasteten Niederschlagswässer als Brauchwasser im Plangebiet genutzt werden kann. Dies wäre gleichzeitig ein Beitrag zum sparsameren Umgang mit Trinkwasser. Die Brauchwassernutzung ist dem zuständigen Gesundheitsamt und dem Träger der Ver- und Entsorgung von Wasser und Abwasser anzuzeigen. Es wird angeregt Nebenanlagen wie Stellplätze, Zufahrten, Hofflächen usw. mit versickerungsfähigem Material zu befestigen, wie wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Schotterrasen oder vergleichbare Materialien.

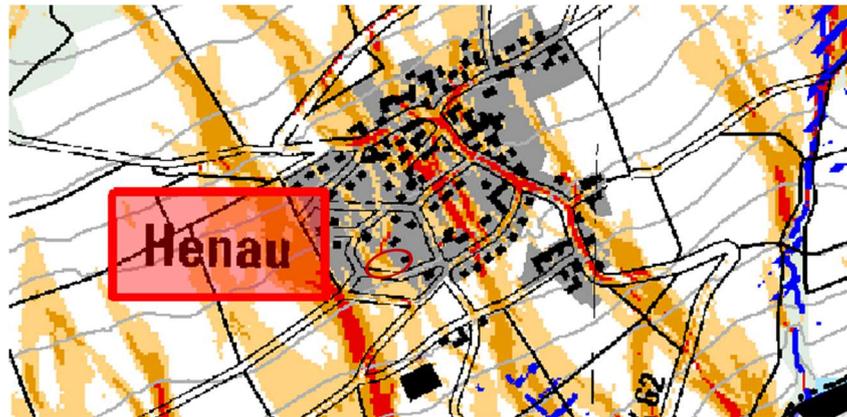
Das anfallende Niederschlagswasser ist vorrangig innerhalb des Plangebietes zurückzuhalten, zu verwerten oder zu versickern.

Landwirtschaftliche Bodenentwässerung

Anlagen der landwirtschaftlichen Bodenentwässerung sind im Plangebiet nicht bekannt.

Starkregenereignisse

Das Plangebiet befindet sich, wie in der Planurkunde und der topografischen Karte ersichtlich am östlichen Ortsrand von Henau. Wie im nachfolgenden Kartenausschnitt (Karte 5 Sturzflutgefährdung, aus dem Starkregenmodul für die VG Kirchberg) ersichtlich, ist am westlichen Rand des Plangebiet ein Abflußweg für Starkniederschlagsabflüsse aus den nördlich angrenzenden Bereichen dargestellt. Vorort kann festgestellt werden, dass in diesem Bereich der Starkniederschlagsabfluß zum Knotenpunkt „Ringstraße“/„Hauptstraße“ erfolgt und hier weiterführend über die Verkehrsfläche zum südlichen Ortsrand zum Asbach. Aufgrund der vorstehenden Darlegung ist für das Plangebiet keine, über das bestehende Maß herausgehende, Gefährdung durch Starkregenereignisse erkennbar.



Wasserversorgung:

Die Wasserversorgung ist durch die Anbindung an das vorhandene Rohrnetz der Verbandsgemeindewerke Kirchberg sichergestellt. Ein Löschwasserbedarf von mehr als 48 m³/h kann vom Versorger nicht zur Verfügung gestellt werden und ist durch die jeweiligen Grundstückseigentümer im Bedarfsfall selbst sicherzustellen.

11. Verwendung von Erdaushub

Der vorhandene Mutterboden ist bei den Bauarbeiten so zu behandeln, dass keine Verluste entstehen und eine Verwendung in den Grün- und Gartenflächen vorgenommen werden kann.

Der voraussichtlich anfallende Erdaushub kann, sofern keine weitere Nutzung im Plangebiet stattfindet, auf öffentlichen Erdaushubdeponien verbracht werden.

12. Immissionssituation

Strassenverkehr:

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Rand der Ortslage von Henau.

Die bebaubare Fläche des Plangebiets befindet sich in einem Abstand von ca. 24 m zum östlichen Fahrbahnrand der Kreisstraße K 62.

Für diese Straßen liegt die folgenden Verkehrszählungen vor:

Die elektronische Verkehrszählung 2015 ergab für die K 62 Henau das folgende Ergebnis DTV 2015 220 Kfz/24 h davon 7 % Schwerverkehr. Hochgerechnet auf den Prognosehorizont 2030 ergeben sich 232 Kfz/24 h.

Ausgehend von den Werten des Prognosehorizontes wurden Schalltechnische Berechnungen gem. RLS 90 vorgenommen, siehe Anlagen. Durch die das Plangebiet tangierenden Straße ergaben sich keine Überschreitungen der zulässigen Immissionspegel nach der 16. BImSchV. Ebenso werden die Richtwerte aus der DIN 18005 von 55,00 dB(A) tags und 45,00 dB (A) nachts durch die o. a. klassifizierte Straße nicht überschritten.

Schalltechnische Berechnung nach RLS 90

Anlage 1

Verfahren: "lange, gerade" Fahrstreifen

Emissionsort: K 62 Bereich OD Henau

Immissionsort: Ergänzungssatzung "Ringstraße"

Klassifizierte Straße:

Verkehrsbelastung DTV:	220 Kfz/24h	elektronische Verkehrszählung:	2015
	232 Kfz/24h	Prognose:	2030
	Anteil GV: 7,00%	Anteil SV: 5,00%	
Zul. Höchstgeschwindigkeit:	PKW: 50 km/h	LKW: 50 km/h	
Entfernung s:	24 m	Gefälle: 4 %	
Höhen:	h _{ge} : 0 m	h _{gi} : 2 m	
	h _m : 1 m		
Maßgebende Verkehrsstärke M	tags: 13 Kfz/h	nachts: 2 Kfz/h	
	tags: 0,04 %	nachts: 0,01 %	
Mittelungspegel L _{m (25)} :	tags: 48,45 dB(A)	nachts: 40,31 dB(A)	
	Korrektur für unterschiedliche zulässige Höchstgeschwindigkeit D _v :		
	tags: -6,56 dB(A)	nachts: -6,58 dB(A)	
Korrektur D _{stro} für unterschiedliche Straßenoberflächen:			0,00 dB(A)
Zuschlag für Steigung und Gefälle über 5 %, D _{stg} :			0 dB(A)
Emissionspegel L _{m,e} :	tags: 41,89 dB(A)	nachts: 33,73 dB(A)	
	Pegeländerung D _s : 1,75 dB(A)		
Pegeländerung D _{bm} : -3,1 dB(A)			
Beurteilungspegel L _r :	tags: 40,54 dB(A)	nachts: 32,38 dB(A)	
	Immissionsgrenzwert: Gebietscharakter: Wohngebiet		
16. BImSchV DIN 18005	tags: 59,00 dB(A)	nachts: 49,00 dB(A)	
	55,00 dB(A)	45,00 dB(A)	

Die Immissionsgrenzwerte werden nicht überschritten.

13. Kosten

Die Baulandfläche des geplanten Baugebietes wird als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Die Nettobaulandfläche beträgt insgesamt 3.758 m².

Für befestigte Verkehrsflächen ist der vorhandene Bestand mit 391 m² festgesetzt. Es sind Grünflächen mit landespflegerischen Festsetzungen zur Anlage von Bepflanzungen von ca. 2.579 m² eingeplant.

Die Bruttobaulandfläche beträgt im ca. 6.728 m².

Die Erschließungskosten betragen geschätzt ca. 35.000,00 €.

INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN
JAKOBY + SCHREINER

Kirchberg, den 09.11.2023

.....gez. Jakoby.....
Unterschrift

Ortsgemeinde Henau

Henau, den 22.11.2023

gez.

Reinhard Lanz
Ortsbürgermeister